

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in	Florian Kötter
	Telefon (0202)	563-5893
	Fax (0202)	563-8020
	E-Mail	florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.03.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0210/20 öffentlich
Sitzung am Gremium 06.05.2020 Hauptausschuss 11.05.2020 Rat der Stadt Wuppertal		
Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung		
Änderung der städtischen Parkgebührenordnung - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung		

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 04. März 2020 über den Erlass der Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Wuppertal (Parkgebührenordnung).

Unterschrift

Mucke

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 den Beschluss über die „Änderung der städtischen Parkgebührenordnung durch Ausweitung der Bewirtschaftungszeiten und Anpassung der Gebührenhöhe“ gefasst und eine neue Parkgebührenordnung erlassen.

In Befassung mit dem derzeit laufenden Verfahren vor dem OVG Münster in Sachen Luftreinhaltung / Vergleichsverhandlungen Stadt / Land NRW mit dem Verein Deutsche Umwelthilfe ist aufgefallen, dass das Inkrafttreten der Parkgebührenordnung irrtümlich mit dem 01. Juli 2020 angegeben wurde. Da das Thema Parkraumbewirtschaftung und daraus folgende Maßnahmen Relevanz für das genannte Gerichtsverfahren hat, ist – wie vorabgestimmt – das Inkrafttreten der Parkgebührenordnung zum 01. April 2020 festzulegen und der Beschluss im Hinblick darauf zu korrigieren.

Aufgrund der Terminierung vor dem OVG Münster am 10. März 2020 und der bereits laufenden Vorverhandlungen war eine Einberufung der Gremien zeitlich nicht mehr möglich,

so dass die Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied – Herrn Stadtverordneten Herhausen – am 04. März 2020 getroffen wurde (Dringlichkeitsentscheidung).

Anlagen

Parkgebührenordnung – Dringlichkeitsentscheidung vom 04. März 2020